

## Hilferahmen

Nach einigen Monaten werden in einem gemeinsamen Hilfeplangespräch, auf der Grundlage der ersten Klärungsergebnisse, der bisherige Verlauf der Maßnahme überprüft und ggf. die Zielvereinbarung angepasst.

Das Ergebnis des Klärungsprozesses kann sowohl eine Reintegrationsprüfung (Rückkehr nach Hause mit entsprechenden weiterführenden Hilfen) oder auch eine Fremdunterbringung (neues Lebensumfeld) bedeuten.

In der verbleibenden Zeit der Maßnahme werden die ersten konkreten Schritte zur Umsetzung der Perspektive eingeleitet. Ist die Perspektive eine Fremdunterbringung, wird gemeinsam mit allen Beteiligten nach einer geeigneten Wohnform gesucht und ein Umzug eingeleitet.

**Eine vertrauensvolle, wertschätzende und authentische Zusammenarbeit ist das Fundament unserer pädagogischen Arbeit.**

**Verständlich, vorurteilsfrei und ehrlich. Ganz nach dem Motto:**

**„Jenseits von richtig und falsch liegt ein Ort. Dort treffen wir uns“  
(Rumi)**

Evangelische  
**Jugendhilfe**  
Münsterland

**Falls Sie Interesse haben, können Sie sich gern bei uns melden:**

Klärungs- und Reintegrationsgruppe Hörstel  
Farnhorst 11  
48477 Hörstel

Projektleitung:  
Patric Sohr

Tel. 05459 - 802090  
Fax 05459 - 803468  
klaerungsgruppe@ev-jugendhilfe.de

## Geschäftsstelle

Evangelische Jugendhilfe Münsterland gGmbH  
Liedekerker Str. 66, 48565 Steinfurt

Geschäftsführung:  
Karin Beckmann · Egbert Große Ahlert

Tel. 0 25 51 - 9 34 30 · Fax 0 25 51 - 93 43 43  
info@ev-jugendhilfe.de · www.ev-jugendhilfe.de

Spendenkonto:  
Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank  
BIC GENODED1DKD  
IBAN DE93 3506 0190 2114 3140 24

Evangelische  
**Jugendhilfe**  
Münsterland

*Zukunft gelingt gemeinsam.*

## Klärungs- und Reintegrationsgruppe Hörstel



## Zielgruppe / Zielsetzung

Das Ziel der Klärungsmaßnahme besteht darin, über einen befristeten Zeitraum einen Lebensmittelpunkt für Kinder und Jugendliche vorzuhalten, in dem mit allen Beteiligten eine Klärung der aktuellen Lebenslage erarbeitet wird.

Das bedeutet zu verstehen warum das Miteinander schwierig geworden ist, was notwendig sein wird, um wieder konfliktfrei miteinander leben zu können oder einen angemessenen und passenden Lebensort außerhalb der Familie zu finden. Dies dauert i.d.R. 8-12 Monate. Für einen erfolgreichen Klärungsprozess wird die Mitwirkung von allen Beteiligten benötigt. Es ist wichtig, dass alle Jugendlichen ihre Heimatschule besuchen oder ihre Hobbies weiterhin ausüben können.

Aufgenommen werden Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren. Je nach Entwicklungs- und Reifegrad können auch Kinder ab 10 Jahren aufgenommen werden. Dies wird im Vorfeld individuell geprüft.

## Leistungen / Grundlagen

- Acht Jugendliche können in Einzelzimmern aufgenommen werden. Jeweils 2-3 Jugendliche teilen sich gemeinsam ein Bad. Weiterhin verfügt die Gruppe über Räumlichkeiten wie ein großes Wohnzimmer, eine schöne Wohnküche, einen Freizeitkeller, zwei Büros. Ebenso besteht ein Glasfaseranschluss.
- Pädagog:innen übernehmen jeweils 24/7 die Betreuung und Begleitung der Jugendlichen.
- Hörstel hat einen eigenen Bahnhof. Ein Freizeitticket für den ÖPNV wird gestellt.
- Kontakte zu Hause werden mit allen Beteiligten individuell besprochen.



Bezugsbetreuer:innen koordinieren den Hilfeverlauf, bieten Gespräche und Begleitung bei Terminen an und unterstützen die Jugendlichen im Alltag.

Im Rahmen der Familienarbeit werden die Eltern zu Hause aufgesucht und beraten.

Die Mitarbeiter:innen aus dem psychologischen Dienst führen Gespräche mit den Jugendlichen, werten Diagnostikfragebögen aus (Sichtweisen aus unterschiedlichen Perspektiven - Eltern, Schule, Gruppe) und führen eine Leistungserfassung durch.

Alle Beobachtungen, Gespräche, Erfahrungen aus dem Gruppenalltag, Auswertungen der Fragebögen sowie die IQ Ergebnisse sind wichtige Bausteine, um ein umfangreiches Verständnis für die Lebenssituation aller Beteiligten zu erhalten und ihre Stärken sowie einen möglichen Unterstützungsbedarf aufzuzeigen.

Alle Ergebnisse fließen in eine Gesamtauswertung und münden in einen abschließenden Diagnostikbericht.

Gesetzliche Grundlagen im SGB VIII:  
§ 27 Hilfen zur Erziehung i.V.m. §34, §35a, §36